

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Leistungsbewertung von Grundschülern bei Schulwechsel in ein anderes Bundesland

Die **Kleine Anfrage 2464** vom 20. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Umzugsbedingt kommt es immer wieder vor, dass Thüringer Grundschüler im laufenden Schuljahr in ein anderes Bundesland wechseln. Während die Schüler im Freistaat Thüringen am Schuljahresende eine verbale Beurteilung erhalten, erteilt beispielsweise der Freistaat Bayern Noten. Von Seiten der betroffenen Grundschulen gibt es Verunsicherung bezüglich des richtigen Verfahrens.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie erfolgt nach Kenntnis der Landesregierung die Bewertung der schulischen Leistungen in den Klassenstufen 1 bis 4 in den einzelnen Bundesländern?
2. Auf welcher Grundlage und wie ist die Leistungsbewertung im Falle eines Schulwechsels in ein anderes Bundesland im laufenden Schuljahr gegenwärtig geregelt?
3. Welche Empfehlungen zum Verfahren gibt es von Seiten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die betroffenen Grundschulen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine entsprechende Übersicht auf Basis der Rechtsnormendatenbank der Kultusministerkonferenz (KMK) ist als Anlage beigefügt.

Zu 2.:

Bei einem Schulwechsel übermittelt gemäß § 137 Abs. 2 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) die abgebende Schule den Schülerbogen, die Zeugnisabschriften und den Einschätzungsbogen. Zeugnisse werden gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Regel jeweils zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende ausgestellt.

Zu 3.:

Im Regelfall nehmen bei einem Schulwechsel die übernehmende und abgebende Schule Kontakt auf. Zusätzliche Empfehlungen seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden nicht gegeben.

Matschie
Minister

Anlage¹⁾

¹⁾ Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Formen der Leistungsbewertung in der Grundschule (Quelle: Rechtsnormendatenbank der KMK)

Bundesland	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Bemerkungen
Baden-Württemberg	Verbal	Noten	Noten	Noten	
Bayern	Verbal	Verbal im Halbjahr/ Noten ab Schuljahresende	Noten	Noten	
Berlin	Verbal	Verbal	Noten	Noten	Eltern können Mehrheitsbeschluss über verbale Beurteilung in Klasse 3 treffen
Brandenburg	Verbal	Verbal/Noten	Verbal/Noten	Verbal/Noten	In Klasse 2 bis 4 Bewertung entsprechend Beschluss schulischer Gremien
Bremen	Verbal	Verbal	Noten	Noten	Abweichungen durch Beschluss schulischer Gremien möglich
Hamburg	Verbal	Verbal	Verbal	Verbal im Halbjahr/ Noten ab Schuljahresende	
Hessen	Verbal	Verbal im Halbjahr/ Noten ab Schuljahresende	Noten	Noten	
Mecklenburg-Vorpommern	Verbal	Verbal im Halbjahr/ Noten ab Schuljahresende	Noten und verbale Einschätzungen	Noten und verbale Einschätzungen	
Niedersachsen	Verbal	Verbal	Noten	Noten	
Nordrhein-Westfalen	Verbal	Verbal im Halbjahr/ Noten ab Schuljahresende	Noten	Noten	Schulkonferenz kann Notenverzicht für Klasse 2 und 3 beschließen
Rheinland-Pfalz	Verbal	Verbal	Noten	Noten	Gesamtkonferenz kann Notenverzicht für Klasse 3 beschließen
Saarland	Keine Informationen	Keine Informationen	Keine Informationen	Keine Informationen	Keine Informationen
Sachsen	Verbal	Noten in Deutsch und Mathematik	Noten	Noten	
Sachsen-Anhalt	Verbal	Verbal im Halbjahr/ Noten in Deutsch und Mathematik am Schuljahresende	Noten	Noten	Gesamtkonferenz kann später einsetzende Notenvergabe beschließen
Schleswig-Holstein	Verbal	Verbal	Verbal	Noten	Für Schüler, die in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag ein Notenzeugnis ausgestellt
Thüringen	Verbal	Verbal	Noten	Noten	An TGS Kl. 3 und 4 zusätzlich verbal möglich (auf Beschluss der Schulkonferenz nur verbal)